

Grundlagenpapier

Grundsätze pro Schnittstelle

Finanzierung in der Grundkompetenz- förderung

Bern 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Weiterbildungsgesetz WeBiG	3
2.	Sozialhilfe	3
3.	Integrationsförderung	4
4.	Arbeitsmarktliche Massnahmen	4
5.	Invalidenversicherung	5

1. Weiterbildungsgesetz WeBiG

Über das [WeBiG](#) finanzierte Grundkompetenzangebote können unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetze und Praxis von Sozialhilfebeziehenden besucht werden. Je nach Kanton sind die Finanzierungsmodalitäten unterschiedlich (Angebots- oder Subjektfinanzierung). Zudem gibt es Kurse, die die Teilnehmenden trotz der Subventionierung etwas kosten.

Sozialhilfebeziehende mit ungenügenden Grundkompetenzen sind dabei gemäss dem [Grundsatzpapier](#) 2025 bis 2028 zwischen Bund und Kantonen explizit eine Zielgruppe der kantonalen Programme zur Förderung der Grundkompetenzen.

Eine Laufbahnberatung oder die materielle Grundsicherung während der Weiterbildung werden über die zuständige Stelle finanziert.

2. Sozialhilfe

In der Sozialhilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen (z.B. Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen ALV / IV, öffentliche Fonds etc.) zuerst ausgeschöpft werden müssen, bevor die Sozialhilfe Bildungsmassnahmen bezahlt (vgl. SKOS-RL [C.6.2.](#), Erläuterungen a). Bezüglich Erstausbildungen ist in den SKOS-Richtlinien festgehalten, dass das Absolvieren einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Erstausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene höchste Priorität haben soll (SKOS-RL [C.6.2.](#), Erläuterungen c). Nicht explizit erwähnt hingegen werden Erwachsene, die über 25 Jahre alt sind. Fort- und Weiterbildungen können finanziert werden, wenn sie zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen (SKOS-RL [C.6.2.](#), [C.6.2.](#), Erläuterungen a). Wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und eine Zweitausbildung / Umschulung voraussichtlich zu einem existenzsichernden Einkommen führt, kann die Sozialhilfe die Kosten für die Bildungsmassnahme übernehmen (SKOS-RL [C.6.2.](#), Erläuterungen e). Kursgebühren, Anschaffungen oder Aktivitäten, die von der Schule / Bildungsinstitution verlangt werden, sind über situationsbedingte Leistungen (SIL) zu decken. Gemäss dem Individualisierungsgrundsatz in der Sozialhilfe gibt es vorgängig zu Bildungsmassnahmen immer eine individuelle Abklärung.

Zu möglichen Finanzierungsquellen für direkte und indirekte Bildungskosten hat die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz einen aussagekräftigen Bericht erstellt ([Link](#)). Die SKOS hat zu diesem Bericht einen Kommentar verfasst ([Link](#)).

In der aktuellen [SKOS-Richtlinienrevision](#) soll die Bildungsförderung noch stärker in den Richtlinien verankert werden. Die Vernehmlassung hierzu startete am 19. November 2024; Inkrafttreten sollen die Änderungen per 2026.

3. Integrationsförderung

Die spezifische Integrationsförderung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen (z.B. Schule, Arbeitswelt, Gesundheitswesen etc.), wenn diese nicht zugänglich ist oder wenn Lücken vorhanden sind (Art. 54 und Art. 55 Ausländer- und [Integrationsgesetz](#) AIG). Die kantonalen Integrationsprogramme <https://www.kip-pic.ch/de/kip/KIP> umfassen sieben Förderbereiche, unter anderem in den (Themen-)Bereichen Information und Beratung, Sprache, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben und Partizipation. Die Beiträge des Bundes im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme setzen sich aus der Integrationspauschale für den Asylbereich (vgl. [Integrationsagenda](#)) und dem [Integrationsförderkredit](#) für den Ausländerbereich zusammen.

Für Personen aus dem **Asylbereich** (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S) im *Erstintegrationsprozess* sind im Schnittstellenbereich der spezifischen Integrationsförderung und der Regelstrukturen bestimmte Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit finanzierbar (z.B. Sprach- und Grundkompetenzkurse zur Heranführung an das Sprachniveau A2 gemäss GER). Bedingung hierfür ist, dass diese die definierten Voraussetzungen für den Übertritt in die berufliche Grundbildung schaffen (vgl. Ziffer 5.4.4.2 im [Rundschreiben](#) «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)»). Nicht über das KIP finanzierbar sind hingegen Bildungsangebote der Sekundarstufe II resp. Massnahmen des Berufsbildungsgesetzes oder Eignungsabklärungen der abnehmenden Bildungsinstitutionen, welche prüfen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Ebenso sind Angebote und Sprachkurse ab einem Sprachniveau A2 nicht mehr über die KIP, sondern von der Regelstruktur zu finanzieren. Eine individuelle Verlängerung des Vorbereitungsjahrs an der Nahtstelle I ist im Rahmen der Regelstruktur Bildung ebenfalls möglich. Nach der Erstintegration sind grundsätzlich die Regelstrukturen zuständig.

Im **Ausländerbereich** AIG ist festzuhalten, dass Ausländer:innen grundsätzlich nicht in die Schweiz einreisen und direkt Sozialhilfe beziehen können. Das KIP (Teil AIG) wirkt jedoch «präventiv», z.B. mit Erstinformation, Beratung, Orientierung und Sprachförderung. Wenn z.B. eine erwerbstätige Person aus einem Drittstaat in der Schweiz arbeitslos wird, kann sie auf das RAV gehen, wo beispielsweise Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zur Verfügung stehen. Falls sie später Sozialhilfe benötigt, ist diese für Massnahmen zuständig. Somit sind in diesen Konstellationen grundsätzlich die Regelstrukturen zuständig. Im Rahmen der Verstetigung des Bundesprogramms INVOL co-finanziert das SEM (zusammen mit den teilnehmenden Kantonen) neu auch sogenannte vorgelagerte Massnahmen für Personen (im Familiennachzug) ohne Sek2 Abschluss (vgl. Integrationsvorlehre [INVOL](#), die Federführung für die Umsetzung liegt bei den teilnehmenden Berufsbildungsbehörden).

4. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Stellensuchende der Sozialhilfe können an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der Arbeitslosenversicherung (ALV) teilnehmen. Mit AMM soll die Eingliederung von

stellensuchenden Personen, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Durch eine AMM muss ihre Vermittlungsfähigkeit¹ verbessert werden. Weiter soll eine AMM die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln.

Die Finanzierung wird entweder durch die Sozialhilfe sichergestellt oder die Arbeitslosenversicherung beteiligt sich gemäss [Art. 59d AVIG](#). Die Modalitäten der finanziellen Aufwendung der Sozialhilfe (wer (Kanton oder Gemeinde) und zu welchem Anteil) werden kantonal festgelegt.

Sämtliche Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung stehen den Stellensuchenden der Sozialhilfe unentgeltlich zur Verfügung.

5. Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung fördert die berufliche Eingliederung von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Sie übernimmt Kosten für Ausbildungen und Umschulungen, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung dazu führt, dass die betroffene Person ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann oder keine Ausbildung abgeschlossen hat. Mit der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV sollen Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der obligatorischen Schule in die erstmalige berufliche Ausbildung besser unterstützt werden. So ist beispielsweise eine Frühintervention neu bereits für Jugendliche ab 13 Jahren möglich, um sie frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützen zu können (Art. 7 d [IVG](#)). Sind invaliditätsbedingte Schwierigkeiten bei der Berufswahl vorhanden, besteht Anspruch auf Berufsberatung der Invalidenversicherung und gegebenenfalls auch Anspruch auf vorbereitende Massnahmen für einen Eintritt in die Ausbildung (Art. 15 [IVG](#)). Zudem kann die Invalidenversicherung durch Integrationsmassnahmen den Aufbau einer Eingliederungsfähigkeit für die Aufnahme einer beruflichen Eingliederung und Berufsberatung unterstützen (Art. 14a [IVG](#)). Sie kann spezialisierte kantonale Brückenangebote für Personen unter 25 Jahren mitfinanzieren, welche diese schulischen Lücken füllen, sich mit der Berufswahl auseinandersetzen und ihre Präsenz- und Leistungsfähigkeit weiter aufbauen können (Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} [IVG](#)). Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist die Invalidenversicherung leistungspflichtig, wenn infolge der Invalidität in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen (Art. 16 [IVG](#)). Anspruch auf eine invaliditätsbedingt notwendige Umschulung haben Personen, deren Erwerbsfähigkeit voraussichtlich dadurch erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17

¹ Die Vermittlungsfähigkeit ist ein Unterkriterium der Arbeitsmarktfähigkeit. So bezieht die Arbeitsmarktfähigkeit noch mehr Faktoren mit ein und wird im Gesetz nicht als Voraussetzung zur Teilnahme einer AMM genannt. Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden, eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden (vgl. [Bericht der IIZ](#) vom Januar 2017).

IVG). Während der Durchführung der beruflichen Massnahmen richtet die Invalidenversicherung in der Regel ein Taggeld aus; neu mit der Weiterentwicklung der IV besteht der Anspruch unter gewissen Voraussetzungen ab Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. Art. 22 IVG).

SKOS / SVEB

Bern / Zürich, 24. Januar 2025